

Jugendordnung **für die** **Jugendfeuerwehr**

(Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Sickte)

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JGL - für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin

JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin

stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin

GJFM - für Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder
Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

stv. GJFM - für stv. Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder
stv. Gemeinde-/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin

OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin

GemBM - für Gemeinde-/Stadtbrandmeister oder
Gemeinde-/Stadtbrandmeisterin

§ 1

Organisation

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sickte und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient.
Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sickte setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren Niedersickte, Gilzum und Apelnstedt zusammen.
Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.3. In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW - bedient.
Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2. Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen. insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewußtsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen. Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 43/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen OrtsBM zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendausschuß. Jugendliche aus Ortsteilen ohne Jugendabteilung werden der nächstgelegenen Jugendabteilung zugewiesen. In Ausnahmefällen entscheidet der Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß über die Zuordnung.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1. genannte Altersgrenze lästig werden.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 3.4.1. Austritt schriftlich (mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten (soweit der/die Jugendliche noch nicht volljährig ist)).
 - 3.4.2. Wohnsitzwechsel

- 3.4.3. **Ausschluß** (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuß): dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
- 3.4.4. **Auflösung der Jugendfeuerwehr**
- 3.4.5. **Ablauf des Kalenderjahres**, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2. nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 3.4.6. **Übernahme als aktives Mitglied**, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuß und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3. die Organe zu wählen.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2. die im Rahmen der Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

- 5.1. Organe der Samtgemeinde - Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1. der Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß
 - 5.1.2. der oder die GJFW
- 5.2. Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1. die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2. der Jugendfeuerwehrausschuß
 - 5.2.3. der oder die JFW

§ 6

Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß

- 6.1. Der Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1. dem oder der GJFW
 - 6.1.2. dem oder der stv. GJFW
 - 6.1.3. den JFW
 - 6.1.4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 6.1.5. dem oder der GemBM mit beratender Stimme.
 - 6.1.6. bei Bedarf kann der Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß Fachbereiche einrichten
- 6.2. Der Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich
 - 6.2.3. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich
 - 6.2.3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.2.4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrwart / Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrwartin

- 7.1. Der oder die GJFM und der oder die stv. GJFM müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- 7.2. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß gewählt und von dem oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3. Der oder die GJFW. im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 7.4. Der oder die GJFW . im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - 7.4.1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.4.2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschusses

7.4.3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

7.4.4. Mitarbeit in der Kreis - Jugendfeuerwehr

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFM ist einzuladen.
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 8.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5. Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- 8.6. die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.6.1. Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - 8.6.2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 8.6.3. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 8.6.4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - 8.6.5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - 8.6.6. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuß

- 9.1. Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuß wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.

- 9.2. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuß koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1. dem oder der JFW
 - 9.2.2. dem oder der stv. JFW
 - 9.2.3. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - 9.2.4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 9.2.5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - 9.2.6. dem oder der GJFW mit beratender Stimme
- 9.3. Der Jugendfeuerwehrausschuß hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem OrtsBM
 - 9.3.3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 9.3.4. Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- 9.4. Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 10.2. Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3. Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - 10.3.1. Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.3.3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen

- 10.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuß
- 10.3.5. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
- 10.3.6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
- 10.3.7. Mitarbeit im Samtgemeinde - Jugendfeuerwehrausschuß
- 10.3.8. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11

Schriftgut

- 11.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 11.2. Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12

Kassenwesen

- 12.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- 12.2. Der Jugendfeuerwehrausschuß beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 12.3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder die Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der JF.
- 13.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der deutschen Jugendfeuerwehr.

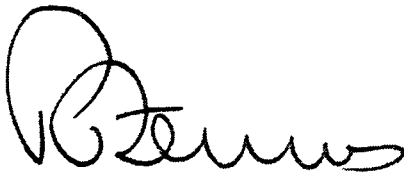
die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs - und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Soziale Sicherung

- 14.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehr - unfallversicherungsträger versichert.
- 14.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 14.3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach gleichen Grundsätzen gedeckt , wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Sickte, den 1. Februar 1997



(Przemus)
Samtgemeindedirektor